

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 10.06.21

und Antwort des Senats

Betr.: Umsetzung des neuen Artikels 56 der Hamburger Verfassung

Einleitung für die Fragen:

Im Gesetz zur Weiterentwicklung und Stärkung einer dem Allgemeinwohl, der Bürgernähe und Transparenz verpflichteten Verwaltung wurde der Artikel 56 der Hamburger Verfassung geändert. So wurde in Satz 2 eine Allgemeinwohlbindung und die Verpflichtung der Verwaltung zur Bürgernähe und Transparenz aufgenommen. Die Transparenzpflicht wird dabei in Satz 3 konkretisiert. In Satz 4 wird dem Gesetzgeber die Aufgabe der einfachgesetzlichen Konkretisierung übertragen.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Aufgrund der genannten Verfassungsänderung ist das Wahlverfahren für die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses, das bisher zum Teil unter Beteiligung der Deputierten der Sozialbehörde vollzogen worden ist, neu zu regeln. Weiter gehender Gesetzesänderungen zur Anpassung an die Neufassung des Artikels 56 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg bedarf es nicht, siehe Drs. 22/505.

Hinsichtlich der erforderlichen Gesetzesänderung und hinsichtlich des Ersuchens der Bürgerschaft an den Senat aus Drs. 22/1479 ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen, insoweit sieht der Senat daher zum Schutz seines internen Beratungs- und Willensbildungsprozess von einer Beantwortung der Fragen ab.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Welche Gesetzesentwürfe mit welchem Inhalt hat der Senat der Bürgerschaft zur Umsetzung des Artikels 56 HV neue Fassung zur Abstimmung gestellt? Wurden diese angenommen? Bitte auch die Drucksachenummer angeben. Falls keine Gesetzesentwürfe zur Abstimmung gestellt wurden, warum nicht?*

Frage 2: *Welche Rechtsverordnungen mit welchem Inhalt hat der Senat zur Umsetzung des Artikels 56 HV neue Fassung auf welcher Rechtsgrundlage erlassen oder geändert? Falls keine Rechtsverordnungen erlassen oder geändert wurden, warum nicht?*

Frage 3: *Welche Verwaltungsvorschriften mit welchem Inhalt hat der Senat oder eine ihm untergeordnete Behörde zur Umsetzung von Artikel 56 HV neue Fassung erlassen oder geändert? Falls keine Verwaltungsvorschriften erlassen oder geändert wurden, warum nicht?*

- Frage 4:** *Welche anderen Rechtsnormen mit welchem Inhalt hat der Senat oder eine ihm untergeordnete Behörde zur Umsetzung von Artikel 56 HV neue Fassung erlassen oder geändert? Falls keine anderen Rechtsnormen erlassen oder geändert wurden, warum nicht?*
- Frage 5:** *Welche anderen Maßnahmen hat der Senat vorgenommen, um Artikel 56 HV neue Fassung umzusetzen?*
- Frage 6:** *Welche Erlasse oder Änderungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften oder anderen Rechtsnormen plant der Senat zur Umsetzung von Artikel 56 HV neue Fassung?*
- Frage 7:** *Welche anderen Maßnahmen plant der Senat zur Umsetzung von Artikel 56 HV neue Fassung?*
- Frage 8:** *Welche Schritte wurden bislang unternommen, um das im Zusammenhang mit der Verfassungsänderung an den Senat gerichtete bürgerrechtliche Ersuchen (Drs. 22/1479) umzusetzen?
Bitte ausführlich im Hinblick auf*
- a) den Personalbericht (II. 1.),*
 - b) die Kommunikation in der Frühphase von Gesetzesvorhaben (II. 2.),*
 - c) Personalentscheidungen bei Staatsanwälten/-innen (II. 3.)*
 - d) und ein neues Wahlverfahren für den Landesjugendhilfeausschuss (II. 4.) darlegen.*

Antwort zu Fragen 1 bis 8:

Der Personalbericht 2021 wird eine quantitative Darstellung der erfolgten Ausschreibungsverzichte sowie weitere statistische Auswertungen in Bezug auf Personalbesetzungsverfahren enthalten. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.